

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung - KOS)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung -KOS) vom 09.09.1996 (Amtsblatt Nr. 41):

Artikel 1

Die Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis (KVz) der Stadt Schwabach“ zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach wird wie folgt neu gefasst:

Kostenverzeichnis (KVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
0		<u>ALLGEMEINE VERWALTUNG</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppen 1 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	10 – 1000 €
	001	<u>Beglaubigungen</u> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5 €, ist die Erteilung des Originals gebührenfrei frei, be- trägt die Gebühr 0,50 € je angef. Seite, mind. 2 € Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Foto- kopien und dgl. beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Ge- bühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	<u>Bescheinigung</u>	

	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
	2. Erteilung einer sonst. Bescheinigung	10 – 75 €
003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</u>	
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mind. 10,00 €
004	<u>Fristverlängerungen:</u>	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 - 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis od. Bewilligung vorgesehenen Geb., mind. 10,00 €
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	10 - 60 €
005	<u>Zweitschriften</u>	
	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angef. Seite, mind. 10,00 €
006	<u>Niederschriften:</u>	7,50 - 75 € für jede angef. Stunde
007	<u>Fotokopien</u>	0,50 € je Seite
	<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
02	<u>Hauptverwaltung</u>	
020	<u>Gemeindeordnung</u>	
	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen u. Fahnen (Art. 4 III GO)	10 – 1000 €
021	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem VA verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG).	
	3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG je vollstreckbares Ausstandsverzeichnis bzw. Vollstreckungstitel (einmalig)	20 €
	Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von bewegl. Sachen, von Tieren, von Früchten, die	

vom Boden nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten.

Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat.

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird.

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat.

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden.

4. Pfändungsgebühr, gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 20 €

5. Ankündigung einer Zwangsvollstreckung 10 €

6. Wegnahmegebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG 20 €

Die Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen einschließlich Urkunden.

Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat.

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die Sache nicht aufgefunden wird.

7. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG 20 €

Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen oder Sicherungsgut.

Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.

8. Als Auslagen werden erhoben

a) Auslagen nach § 344 AO

b) Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (Pauschal für Hin- und Rückweg zusammen) je Fahrt zum Schuldner 5 €

9.) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).

03	<u>Finanzverwaltung</u>	
030	Anmahnung rückständiger Beträge	10– 150 €
	Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung dieser Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	
1	<u>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</u>	
11	<u>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u>	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 1250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 600 €
12	<u>Feuerbeschau</u>	
120	Allg. Feuerbeschau (§ 5 I VO über Feuerbeschau, FBV)	kostenfrei nach Art. 3 I Nr. 2 KG
121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 II FBV)	
	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 I Nr. 2 KG
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1000 €
122	Nachschau (§ 8 FBV)	
	a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 I Nr. 2 KG
	b) wenn bei der Feuerschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	15 – 1000 €
123	Anordnung (§ 9 FBV)	15 – 750 €
3	<u>KULTURPFLEGE</u>	
30	<u>Archiv:</u>	
301	Erteilung der Benutzungserlaubnis für das Stadtarchiv	10 – 15 €
302	Vorlage oder Versendung von Archivalien od. archivarischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher od. schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten od. sonst. Äußerungen durch eine Verwaltungskraft, je halbe Stunde Zeitaufwand.	10 €
	Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.	
303	Ausfertigung von Kopien	0,30 € je Seite
304	Nach Ablauf der Ausleihfrist werden vom säumigen Entleiher folgende Gebühren erhoben:	
	a) für die erste Mahnung	2 €
	b) für die zweite Mahnung	3 €
	c) für die Einziehung der entliehenen Archivalien	

	durch städtische Bedienstete	10 €
305	Gebühren für die Tarif-Nr. 301 und 302 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs	
	a) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke	
	b) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.	
	c) für einfache Beratung oder Auskunfterteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivarischen Hilfsmitteln	
6	<u>BAU- UND WOHNUNGSWESEN, VERKEHR</u>	
61	<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum BauGB</u>	
611	Genehmigungsfreistellung	50 €
612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 S. 3, §§ 24ff BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB-MaßnG)	10 – 25 €
62	<u>Wohnungsaufsicht</u>	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 V 1, 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 I Nr. 2 KO
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 V 3 WoAufG)	20 – 2500 €
63	<u>VOLLZUG DES BAYER. STRAßEN- UND WEGEGESETZES</u>	
631	1. Neuerteilung einer Hausnummer 2. Wiedererteilung einer Hausnummer	75 € 50 €
7	<u>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</u>	
70	<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 – 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 – 1250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif 701	10 – 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 – 600 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister